

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für eine Bestattung.

Vorbemerkung:

Die Bestattung ist grundsätzlich frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes möglich. Für die Bestattung ist in Rheinland-Pfalz eine Bestattungsgenehmigung erforderlich, die bei einer Bestattung in Rheinland-Pfalz von der örtlichen Ordnungsbehörde des Bestattungsortes erteilt wird.

Die Pflichten nach dem Bestattungsgesetz hat der Erbe zu erfüllen. Ist dieser nicht rechtzeitig zu ermitteln oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig in Anspruch zu nehmen, sind andere nahe Verwandte verantwortlich.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben
Fachbereich 3
Poststraße 23
67480 Edenkoben
Tel. 06323 / 959-120
Klaus.Pfaffmann@vg-edenkoben.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben
Herrn Matthias Vogel
(Datenschutzbeauftragter)
Poststraße 23
67480 Edenkoben
Tel. 06323 / 959-111
Matthias.Vogel@vg-edenkoben.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden dafür erhoben, um den von Ihnen gestellten Antrag für eine Beurkundung des Todes zu gewährleisten.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e), Abs. 3 Satz 1 b) DS-GVO, § 3 LDSG Rlp i.V.m. § 1 PStG und §§ 57-61 PStV erhoben.

4. Empfängern von personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden an das Amtsgericht, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz, weitergegeben.

5. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden grundsätzlich 30 Jahre aufbewahrt.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte. Ob diese auch den Angehörigen zustehen, muss im Einzelfall geprüft werden:

a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).

b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).

c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Wahlbehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

7. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind gem. der jeweiligen Gesetze z.B. § 1 PStG und §§ 57-61 PStV verpflichtet, für die Beurkundung des Todes folgende personenbezogene Daten anzugeben: Name, Geburtstag, Geburtsort, Name des Standesamts, Registernummer, Sterbetag, Sterbeort, Sterbeuhrzeit. Ohne Angabe dieser Daten kann keine Beurkundung des Todes vorgenommen und eine Bestattungsgenehmigung erteilt werden.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 5516 Mainz), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.